



Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Auswärtige Angelegenheiten

An die
Bundesrepublik Deutschland und deren Geschäftsstellen,
Justiz / POLIZEI / Siedlungsunternehmen / Grenzgemeinden, u. a.
in Bezug auf Bayern

Eilanordnung- Nr. 20180128

Wir, die im Notstand gem. §§ 227, 228 und 229 BGB durch Notwahl völkerrechtskonform gewählten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Bayern ordnen mit sofortiger Wirkung an, was folgt:

Da das gesamte Gewaltmonopol auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/ Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik / dem Bund / der Bundespolizei / der POLIZEI / der Bundeswehr unterliegt, ist Aufgabe des Bundes mit seinen entsprechenden Institutionen in Amtshilfepflicht in Bezug auf Bayern

die illegale Einwanderung durch Ausländer sofort und unverzüglich zu stoppen,

die Grenzsicherung durch Grenzschließung unverzüglich herzustellen

und die Grenzkontrollen unverzüglich gegen Jedermann durchzuführen.

Die illegalen Einwanderer sind an der Einreise zu hindern bzw. unverzüglich in ihre Herkunftsländer abzuschicken. Die Nichtbefolgung der Ausreise ist mit strafrechtlicher Verfolgung und mit entsprechender Abschiebehaft zu bestrafen.

Für asylsuchende Flüchtlinge sind Schutzeinrichtungen in Grenznähe zu errichten. Asylsuchende Flüchtlinge sind nach Abwendung der Gefahr in ihren Heimatstaat bzw. in ihr Herkunftsland ebenfalls wieder rückzuführen.

Die Ausgaben für diese Maßnahmen trägt der Bund gem. Art. 120 (2) GG, und zwar solange, wie die Einnahmen auf den Bund übergehen und der Bund die Werte von den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs schöpft.

**Bundesstaat Bayern Deutsches Reich
Bereich äußere Angelegenheiten**

über Poststelle zu Ludwigshafen, Am Brückelgraben 9 [67071] Ludwigshafen

Anordnung zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Bundesstaat Bayern im Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015, Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

– ius cogens –

Dies auf rechtlicher Grundlage beigefügter Strafanzeige und Strafantrag des Staates Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, mit Eilverfügung Nr. 26012018 an die Bundesrepublik Deutschland.

Wir, die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich haben die Funktion des persistent objector übernommen und bestehen auf die Einhaltung der Völkervertragsrechte – ius cogens -.

Wir verzichten nicht auf unsere Bodenrechte.

Diese Rechte sind den Staatsangehörigen der indigenen Völker gem. Völkervertragsrecht ius cogens und ius postliminii bedingungslos zu gewähren.

Anlage:

Strafanzeige, Strafantrag mit Eilantrag Nr. 26012018 des Staates Freistaat Preußen (9 Seiten)

Gegeben zu Ludwigshafen, am 28. Januar 2018

Unser Zeichen AA 28-01-2018/022



Johann Karl Rudolf v.d.F. Henner



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Marktstraße 18
D-[53426] Königsfeld
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An die Vereinten Nationen,
an die alliierten restitutiven Besatzermächte des 2. Weltkrieges

Strafanzeige, Strafantrag mit Eilverfügung Nr. 26012018 an die Bundesrepublik Deutschland

zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932, für die Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich im Rechts-, Verfassungs- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges – ius cogens

des

Staates Freistaat Preußen und Rechteinhabers des Präsidiums des Deutschen Reichs in der Funktion des persistent objector

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m ; bestellte Vertreterin für den Bereich innerer Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland D-U-N-S Nr. 341611478
vertreten durch den Hauptverantwortlichen Bundespräsidenten und
die amtierende Geschäftsführerin

wegen

1. Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung Artikel 55;
Okkupation und feindliche Übernahme des Staatshoheitsgebietes des Staates Freistaat Preußen sowie der Staatshoheitsgebiete der Staaten im Staatenbund Deutsches Reich,

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe sowie die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck sowie Elsass-Lothringen und damit

Völkermord an den indigenen, autochthonen deutschen Völkern des Staatenbundes Deutsches Reich

2. Namensmissbrauch BGB § 12 des Namens „Deutschland“ sowie StGB § 270 Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr und Irreführung und alle sich daraus ergebenden Rechtsverstöße
3. Straftaten gem. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reichs vom 1. Januar 1872, im Rechtsstand 1914
4. Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1; 3; 25; 28; 39; 59; 79; 116; 123; u.a.
5. Verstöße gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913
6. Verstoß gegen das Reichsiedlungsgesetz vom 11.8.1919, zuletzt geändert am 29.07.2009, Bundestagsblatt III, Gliederungsnummer 2331-1
7. Verstoß gegen Haager Landkriegsordnung
8. Straftaten gemäß Völkerstrafgesetzbuch
9. Missbrauch der Regelungen des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, in Kraft seit 4. Oktober 1967

Begründung:

1. Es wird festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland die eingesetzte Treuhand-Verwaltung der Vereinten Nationen (UN) / Alliierten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen und auf den anderen o.g. Staaten im Staatenbund des Deutschen Reichs ist.
2. Es wird festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland Rechtsnachfolger des Dritten Reichs ist und sich der Geltungsbereich ihrer Verfassung (GG), gem. Artikel 20 (1) GG auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland am Südpol / Neuschwabenland befindet.
(Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)
3. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD), als von den Alliierten / UN-eingesetzte Treuhandverwaltung verstößt im Rahmen der Restitutionspflicht gegen GG Artikel 28 und verhindert die staatliche kommunale Selbstverwaltung gemäß der territorialen Gebietsstruktur im Rechts- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs. Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand 1932, 2 Tage vor der völkerrechtswidrigen, feindlichen Übernahme Preußens durch das Nazi-Regime. Die BRD zerstörte die staatlichen Strukturen, enteignete die Städte und Gemeinden und überführte deren Grund und Boden sowie alle Immobilien in Privateigentum und entzog den Bürgern das Selbstbestimmungsrecht.

4. Als Begünstigter der besatzungsrechtlichen Vorschriften verhindert die BRD mit allen Mitteln und unter Verstoß gegen das GG Artikel 3 (3) die Umsetzung des entgegengesetzten Willens (zur Glaubhaftmachung „deutsch“) gemäß GG Artikel 116 Abs. 2, letzter Halbsatz, und die i.S.d. GG Artikel 139 damit verbundene Entnazifizierung, zwecks Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht.
5. Der Bundespräsident und der Bund kommen nicht ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nach, die Staatsangehörigkeit des Staates Freistaats Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, sowie die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, zu respektieren und gegenüber allen anderen internationalen Staaten die Anerkennung zu gewährleisten und die internationalen Staaten über die Ausweis Dokumente der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu informieren.
6. Die BRD verweigert den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs den Zugang zum Zahlungsverkehr bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie bei allen Postbanken, indem alle Geldinstitute angewiesen wurden, nur Ausweisdokumente der BRD anzuerkennen und nur gegen Vorlage dieser BRD- Dokumente den Zahlungsverkehr zuzulassen.
7. Den Staatsangehörigen wird nicht das Recht gewährt, mit ihren in den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich zugelassenen KFZ am Straßenverkehr teilzunehmen.
Ihnen werden grundsätzlich die KFZ- Kennzeichen durch die POLIZEI weggenommen, ohne diese Wegnahme rechtlich begründen zu wollen.
8. Den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs wird grundsätzlich die Weiterbeschäftigung in BRD- Unternehmen und die Versorgung gemäß der Haager Landkriegsordnung verweigert, um somit die Menschen unter existenzbedrohende Bedingungen zu stellen.
9. Die Aufwendungen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs trägt der Bund / Bundesrepublik Deutschland als Kriegsfolgelasten gemäß GG Artikel 120 i.V.m. der Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht und den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR). Jedoch verweigert das BRD- Bundesfinanzministerium bis heute die Kostenübernahme für die Aufwendungen zur Restitution des Deutschen Reichs.
10. Die Bundesrepublik Deutschland und alle ihre öffentlichen Medien und Institutionen begehen Täuschung im Rechtsverkehr, in dem sie in der Vortäuschung eines Staates die Beflaggung mit der Fahne schwarz-rot-gold auf öffentlichen Plätzen und Gebäuden und im öffentlichen Raum sowie staatliche Bezeichnungen wie z. B. Amtsgericht, Beamte, Gerichtsvollzieher, Zollamt, Polizeirevier, Stempel und Siegel mit dem Adler der Weimarer Republik etc. pp auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen und der sich in Reorganisation befindenden Staaten des Staatenbundes Deutsches Reich, verwendet und sich selbst sogar als „Staat“ bezeichnet und sich irreführend „Deutschland“ nennt. Dabei ist ausdrücklich im GG Artikel 59 (1) geregelt, daß der Bundespräsident lediglich den Bund völkerrechtlich vertritt:
„Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten.“

Im GG 59 (1) ist ganz klar geregelt, daß der Bundespräsident nicht der Reichspräsident im Namen des Deutschen Reichs, sich auch Deutschland nennend (Verfassung des Deutschen

Reichs, Art. 3) ist, und auch nicht im Namen des Deutschen Reichs (Deutschland) Verträge mit auswärtigen Staaten schließen darf.

Das Präsidium des deutschen Reichs wird ausschließlich durch den Freistaat Preußen, völkerrechtskonformer und legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen gebildet. (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Art. 11)

Dies kommt auch ganz klar im GG Artikel 123 zum Ausdruck, in dem es heißt:

(1)

„Das Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort...“ sowie in

(2)

„Die vom Deutschen Reich geschlossenen Staatsverträge (...) bleiben (...) in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden ...“

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt zudem im Beschluß vom 28. 04.1954 – 1 BvL 85/53 (Fundstelle: BverfGE 3, 368; DÖV 1954, 405; DVBl 1954, 497; JZ 1954, 395; NJW 1954, 873)

„Recht, das die Besatzermächte vor dem Zusammentritt des Bundestags erlassen haben, ist nicht nach Art. 123 bis 125 GG Bundesrecht geworden.“

Der Bund (Bundesrepublik Deutschland, BRD) ist nicht der Rechtsnachfolger des Staatenbundes Deutsches Reich und ist auch nicht Deutschland gemäß Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

Unter Missbrauch des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1976, in Kraft getreten am 04. Oktober 1976 hat die BRD unter Führung von , und **die besatzungsmäßige Ordnung aufgehoben und den Weg zur illegalen Einwanderung frei gemacht.**

OLG Koblenz 1. Senat für Familiensachen; Aktenzeichen: 13 UF 32/17 ; Beschluß vom 14.02.2017

„ 58 Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1,2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK berufen. Die staatsrechtliche Ordnung in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich

jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.“

Im Sinne des Abkommens zur Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, Art. 1 A findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

„die in Folge von Ereignissen aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurück kehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Die BRD- Fremdverwaltung führt, ohne völkerrechtliche Legitimation und hochkriminell, gezielt einen **Bevölkerungsaustausch** auf den Staatshoheitsgebieten der indigenen autochthonen deutschen Völker im Staatenbund des Deutschen Reichs durch,

- a) **mit der Einbürgerung** der Flüchtlinge und der illegalen Einwanderer und Geflüchteten sowie im Zuge des geplanten Familiennachzuges und deren Einbürgerung durch die BRD auf den Staatshoheitsgebieten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs,

und

- b) **bei gleichzeitiger Verhinderung** der Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs mit allen Mitteln und unter der Verweigerung der Anerkennung der Staatsangehörigkeit für die vermuteten und die bereits nachgewiesenen Deutschen, die gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) ihre Abstammung und somit ihre Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besitzen.

Die BRD täuscht mit dem von ihr illegal geschaffenen Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 eine deutsche Staatsangehörigkeit vor. Sie bezieht sich dabei auf das RuStAG vom 22. Juli 1913 und verfälscht dieses.

Im BRD- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), mit dem Ausfertigungsdatum vom 22. Juli 1913 von RuStAG, was sie zuletzt am 11.10.2016 geändert hat, heißt es:

§ 1 „Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“

Die BRD wendet dieses Staatsangehörigkeitsgesetz unerlaubt und völkerrechtswidrig auf den Staatshoheitsgebieten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs an, denn eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt es hier nicht.

Im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913, heißt es:

*§ 1 „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem **Bundesstaat** oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“*

Eine Einbürgerung auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs kann es derzeit jedoch für Ausländer nicht geben, da im RuStAG 1913 geregelt ist:

§ 9

„Eine Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt wurden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten

Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde.“

Trotz bereits einer seit fünf Jahren durchgeführten Reorganisation des Staates Freistaat Preußen ist

1. der Freistaat Preußen noch immer mangels Organisation wegen Verhinderung durch die BRD nicht voll handlungsfähig, um die Aufgaben des Reichskanzlers, welcher durch das Reichspräsidium berufen wird, erfüllen zu können und
2. stellt die millionenfache illegale Einwanderung in die Hoheitsgebiete der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs eine Existenzgefahr und Völkermord gem. § 6 und Verbrechen gegen die Menschlichkeit § 7 Völkerstrafgesetzbuch für die indigenen, autochthonen deutschen Völker, welche immer noch durch die UN-Treuhandverwaltung Bundesrepublik (BRD) handlungsunfähig gestellt werden, dar.
3. Gemäß Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919, illegal von der BRD zuletzt geändert am 29.07.2009, Bundestagsblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, sind u.a.

§ 1

- (1) *Die Bundesstaaten verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen...“*
- (2) *An der Aufsichtspflicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme, nach näheren Bestimmungen der Bundesstaaten, zu beteiligen.*

§ 3

- (3) *„... Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen. (...) Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung, einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung, den Bundesstaaten vorbehalten.“*

§ 12

- (1) *„... Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die Bundesstaaten.“*

§ 15

- (4) *„Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.“*

§ 18

- a. *Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dem Landleieferungsverband die Grundstücke abzunehmen und ihm den von ihm zu entrichtenden Erwerbspreis zu zahlen,(...)*
- b. *Der Reichsminister bestimmt inwieweit dem Erwerbspreis Kosten zugerechnet werden dürfen.*

§ 24

- c. *Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den Bundesstaaten vorbehalten.*

Auch hierin wird deutlich, daß die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte als solche die Existenz des Staates somit nicht beeinträchtigen.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).

Oberste Priorität in der Aufgabenbewältigung der Restitution / Reorganisation des Deutschen Reichs hat nach nunmehr über 70 Jahren die Prüfung der Abstammungsdokumente der Deutschen mit der vermuteten Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs gem. RuStAG 1913 und die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise, um den Menschen ihre rechtmäßigen Bodenrechte und die damit verbundenen Menschen- und Völkerrechte auf Grundlage der Völkerrechtsverträge zurückzugeben, die durch Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reichs und König von Preußen, unterzeichnet wurden und immer noch rechtskräftig sind, wie z. B. die Genfer Konventionsrechte und die Rechte, die sich aus der Haager Landkriegsordnung ergeben.

Erst nach Abschluß der Reorganisation des Deutschen Reichs mit seinen einzelnen Glied-/ Bundesstaaten und nach entsprechenden Volksabstimmungen können Fragen zu Einbürgerungen von Ausländern abschließend geregelt werden.

Die Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die grundsätzlich allein durch das Präsidium des Deutschen Reichs, Rechteinhaber ist der Freistaat Preußen, völkerrechtlich vertreten werden, sind weder Vertragspartner oder Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen noch der Europäischen Union und sind nicht an die Verträge der Bundesrepublik Deutschland, sich auch irreführend Deutschland nennend, gebunden.

Evtl. vertragliche Zusagen, welche die BRD in Fragen der Einbürgerung von Flüchtlingen oder Geflüchteten gemacht haben, können sich nur auf das Territorium der BRD, als Rechtsnachfolger des Dritten Reich, Neuschwabenland, am Südpol, beziehen, jedoch nicht auf die Staatshoheitsgebiete der Glied-/Bundes des Deutschen Reichs.

Die Staatsangehörigen und die vermuteten Staatsangehörigen der Bundesstaaten im Staatenbund des Deutschen Reichs verzichten nicht auf ihre Bodenrechte und auf die damit verbundenen Völkerrechtsrechte. Sie fordern die Freigabe ihres Grund und Bodens ein, denn sie haben nicht am 2. Weltkrieg teilgenommen und sind ihren Pflichten des Versailler Diktats voll umfänglich nachgekommen. Die Zahlung der letzten Rate erfolgte am 03. Oktober 2010.

Gegeben zu Königsfeld, am 26. Januar 2018



Adla Conelia
a. d. F.
Reichler

Eilanordnung Nr. 26012018 an die Bundesrepublik Deutschland

Hiermit ordnen wir, die im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227; 228 und 229 durch Notwahl verfassungskonform gewählten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen, Rechthinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, mit sofortiger Wirkung an was folgt:

Da das gesamte Gewaltmonopol auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik /dem Bund / dem Bundesgrenzschutz / der POLIZEI/ der Bundeswehr unterliegt, ist

Aufgabe des Bundes

mit seinen entsprechenden Institutionen in Amtshilfepflicht

die illegale Einwanderung durch Ausländer sofort und unverzüglich zu stoppen, die Grenzsicherung durch Grenzschließung unverzüglich herzustellen und die Grenzkontrollen unverzüglich gegen Jedermann durchzuführen.

Die illegalen Einwanderer sind an der Einreise zu hindern bzw. unverzüglich in ihre Herkunftsländer abzuschieben. Die nicht Befolgung der Ausreise ist mit strafrechtlicher Verfolgung und mit entsprechender Abschiebehaft zu bestrafen.

Für asylsuchende Flüchtlinge sind Schutzeinrichtungen in Grenznähe zu errichten.

Asylsuchende Flüchtlinge sind nach Abwendung der Gefahr in ihren Heimatstaat bzw. in ihr Herkunftsland ebenfalls wieder abzuschieben.

Die Ausgaben für diese Maßnahmen trägt der Bund gem. GG Artikel 120 (2), und zwar solange, wie die Einnahmen auf den Bund übergehen und der Bund die Werte von den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs schöpft.

Gegeben zu Königsfeld, am 26. Januar 2018



*Ada Comelia
a. d. T.
Reichsherr*

